

*Frage 1 (Wiederholungsklausur VWL I zu PT 02/2002): Kartelle und (geheime) Preisabsprachen sind der Tendenz nach instabil. Geben sie Beispiele für gemeinsame Vorkehrungen von Anbietern, den Preiswettbewerb einzudämmen. Was können die Kartellbehörden diesbezüglich tun?*

Beispiele stabilisierende Praktiken seitens der Anbieter:

1) Einrichten von Syndikaten in Form eines gemeinsamen zentralisierten Vertriebs. 2) Einrichten von Preismeldestellen: Unternehmen melden einer zentralen Stelle ihre Preise und sorgen damit für Preistransparenz. 3) Preisbindung der zweiten Hand: Der abgeschwächten *intra-brand* Wettbewerb vereinfacht die Beschränkung des *inter-brand* Wettbewerbs. Denn Einzelhandelspreise sind leicht zu beobachten und lassen bei Preisbindung einen Schluss auf das Verhalten des Herstellers zu. 4) Frachtbasissysteme: Durch die Berechnung der Transportkosten bezüglich eines hypothetischen identischen Basispunktes werden Preise transparenter und vergleichbarer. Der Geheimwettbewerb wird dadurch erschwert. 5) Marktaufteilung in Form von geographischer Aufteilung, nach Kundentypen oder Produkten: Die Marktaufteilung führt zu einer Monopolisierung bestimmter Absatzgebiete. Absatzrückgänge bzw. Verkaufsaktivitäten durch die Konkurrenz sind unmittelbar wahrnehmbar. 6) Preisabsprachen stützen durch Quotenabsprachen: Solange gewinnmaximaler Preis gewählt wurde, ist Preissenkung bei gleichbleibendem Output nicht lohnend. Überwachung des Outputs vergleichsweise gut möglich. 7) Vertragsklauseln mit glaubhaften Sanktionsmechanismen: z.B. Meistbegünstigungsklausel und Niedrigstpreisgarantie [7 x 2 Punkte].

Syndikate, Preismeldestellen, Frachtbasissysteme sowie die Preisbindung der zweiten Hand sind nach dem GWB entweder gänzlich oder wenigstens fast ausnahmslos verboten. Die illegale Einrichtung dieser Institutionen wäre durch direkte Beweisführung einfach aufzudecken [2 Punkte]. Direkte Beweisführung heißt z.B. Durchsuchungen, Geständnisse durch (ehemalige) Mitarbeiter oder Anwendung der so genannten „Kronzeugenregelung“, bei der ein Gefangenendilemma unter den Kartellmitgliedern provoziert wird [3 x 1 Punkt]. Häufig verbleibt der Kartellbehörde jedoch nur die indirekte Beweisführung, d.h. die Aufdeckung von Kartellen anhand von Indizien [2 Punkte]. Zu den Indizien zählen z.B. Preise nahe dem Listenpreis oder abgegrenzte Liefergebiete [2 x 1 Punkt].

*Frage 2 (Wiederholungsklausur VLW 1 zu PT 02/2002):* Die Preisbindung der zweiten Hand ist gemäß GWB untersagt. Der Buchhandel ist davon ausgenommen. Kann man diese gesetzlichen Bestimmungen aus ökonomischer Sicht rechtfertigen?

Die Preisbindung der zweiten Hand im Bezug auf Verlagserzeugnisse ist eine Form vertikaler Verträge, bei der Verleger ihren Buchhändlern Preise vorschreiben, die nicht unterboten werden dürfen. Dies führt zur Ausschaltung des sogenannten *intra-brand* Wettbewerbs, dem Preiswettbewerb zwischen verschiedenen Buchhändlern, während der *inter-brand* Wettbewerb zwischen den verschiedenen Verlegern und deren Erzeugnissen erhalten bleibt [3 Punkte].

Folgende Argumente können aus ökonomischer Sicht pro Buchpreisbindung vorgebracht werden:

1) Beseitigung des *principal-agent* Problems bei vertikaler Separation: Durch die Preisbindung bleiben den Buchhändlern als einzige Wettbewerbsparameter die Intensität und Qualität der Kundenberatung. Es werden also verstärkt Anreize für Verkaufsanstrengungen geschaffen. Das wiederum erhöht die Bereitschaft der Verleger, Verkaufsanstrengungen an die Buchhändler zu delegieren, so dass letztlich *economies of scale* besser genutzt werden können [2 Punkte]. 2) Beseitigung des *free-rider* Problems: Unter Preiswettbewerb besteht die Gefahr, dass sich Kunden bei einem Buchhändler beraten lassen, der aufgrund seiner Verkaufsanstrengungen höhere Preise verlangen muss, das Buch anschließend aber dort kaufen, wo aufgrund fehlender Bemühungen niedrigere Preise geboten werden. Da Gewinne aus Verkaufsanstrengungen nicht vollständig internalisiert werden können, gehen diese zurück. Durch die Preisbindung kann dieses Problem der externen Effekte der Beratung gelöst werden [2 Punkte].

Die Argumente 1) und 2) können allerdings immer bzw. häufig auch für andere Fälle der vertikalen Separation verwendet werden und deshalb nur bedingt zur Begründung der Ausnahme für Verlagserzeugnisse herangezogen werden [2 Punkte].

Folgende Argumente können aus ökonomischer Sicht kontra Buchpreisbindung vorgebracht werden:

1) Nicht-kompetitive Preise und Kartelle: Einzelhandelspreise sind leicht zu beobachten, was zur Reduzierung des Geheimwettbewerbs führt und die Einhaltung der Disziplin eines eventuellen Kartells erleichtert [2 Punkte]. Durch die Unterbindung des Preiswettbewerbs etablieren sich die Preise über dem kompetitiven Niveau. Je nach Preiselastizität der Nachfrage kann dies eine geringere Nachfrage und einen möglichen Rückgang der Buchhänd-

lerzahl zur Folge haben [2 Punkte]. 2) Ausschluss von Rabatten: Die Preisbindung verhindert prinzipiell eine wohlfahrtsfördernde nachfrageorientierte Preissetzung über zusätzliche Rabatte [2 Punkte]. 3) Ausnahme der Buchpreisbindung für Importe: Die teure heimische Literatur muss mit der vergleichsweise billigeren importierten (oft angelsächsischer) Literatur konkurrieren. Eine eventuelle legale Umgehung der Preisbindung durch nicht preisgebundene ausländische Unternehmungen führt zu einer möglichen Diskriminierung preisgebundener Händler [2 Punkte]. 4) Internet-Buchhandel: Von einer Aufhebung der Preisbindung würde speziell der Internet-Buchhandel und in der Folge auch die Buchkäufer profitieren. Durch die Einsparungen von Lager- und Beratungskosten auf der Handelsebene ist zu erwarten, dass sich noch nicht realisierte Kosteneinsparungs- und Preissenkungsspielräume zugunsten der Buchkäufer eröffnen [2 Punkte].

Die Abwägung von Pro und Kontra macht deutlich, dass eine Ausnahme aus ökonomischer Sicht eigentlich nicht begründbar ist. Vielmehr scheint die Ausnahmebestimmung kulturpolitisch motiviert zu sein. Dafür können folgende Argumente vorgetragen werden:

1) Flächendeckendes Angebot an qualifizierten Händlern: Aufgrund der höheren Mengen der Buchhändler ist eine Erhöhung der Anzahl der Buchläden zu erwarten [2 Punkte], vorausgesetzt jedoch die Preiselastizität der Nachfrage nach Büchern ist gering, so dass höhere Preise nur zu relativ schwachem Nachfragerückgang führt [1 Punkt]. Natürlich sollte sich dabei die Verbreitung von Büchern positiv auf den Bildungsstand der Bevölkerung auswirken [1 Punkt]. 2) Förderung der Titelvielfalt: Steigen neben den Händlermargen auch die Großhandelspreise, bedeutet dies höhere Einnahmen für die Verleger, einen höheren Anreiz für zusätzliche Buchveröffentlichungen und die Möglichkeit, neben Bestsellern auch hochwertige, aber nur in geringer Menge verkäufliche Literatur zugänglich zu machen. Die erhöhte Vielfalt kann wiederum der Bildung der Bevölkerung dienen [2 Punkte].

*Frage 3 (Wiederholungsklausur VLW 1 zu PT 02/2002):* Microsoft wurde in den USA des „Monopolizing“ beschuldigt. Schildern Sie den Sachverhalt des Falles Microsoft und die Beurteilungsmaßstäbe.

Microsoft (MS) galt aufgrund seines hohen Marktanteils als marktbeherrschend auf dem Markt für Betriebssysteme für Intel-kompatible PCs [2 Punkte].

Man befürchtete, dass diese marktbeherrschende Stellung durch die so genannte *applications barrier to entry* dauerhaft geschützt sein würde [2 Punkte]. Denn die Komplementarität von Betriebssystemen und systemspezifischer Anwendungssoftware beinhaltet einen Netzwerkeffekt: je weiter verbreitet ein System ist, desto lohnender ist es für Anbieter von Anwendungssoftware, ihr Produkt auf dieses System auszurichten. Umgekehrt ist die Verfügbarkeit zahlreicher Anwendungen ein wichtiges Argument für die Entscheidung von Konsumenten zum Kauf eines bestimmten Systems. Der positive Rückkopplungseffekt dieses Zusammenhanges etabliert eine Markteintrittsbarriere auf dem Markt für Systeme, da ein eintretender Konkurrent kaum die große Zahl spezifischer Anwendungssoftware zu seinem neuen System bereitstellen könnte [3 Punkte].

Der Internet-Browser Navigator von Netscape gefährdete möglicherweise die Existenz dieser Markteintrittsbarriere, da internetbasierte Software nicht auf die Anforderungen des Betriebssystems, sondern des Browsers ausgerichtet sein musste [3 Punkte]. Da der Netscape Navigator für zahlreiche Betriebssysteme angeboten wurde, drohte die Wahl eines Betriebssystems unabhängig von der Verfügbarkeit von Anwendungen zu werden [2 Punkte].

Der Missbrauchstatbestand lag nun angeblich im *bundling* und *predatory pricing*. Denn Microsoft bot seinen Browser Internet Explorer als Teil des Betriebssystems Windows an [2 Punkte], ohne jedoch den Preis für das Betriebssystem zu erhöhen [2 Punkte]. Dadurch sollte der Konkurrent Netscape verdrängt werden. Entscheidend hierbei: Microsoft wollte verhindern, dass Netscape in Zukunft seine Stellung auf dem Betriebssystemmarkt gefährden könnte [2 Punkte].

Um zu diesem Schluss kommen zu können, muss allerdings 1) davon ausgegangen werden, dass es sich bei Betriebssystem und Browser um zwei unterschiedliche Produkte handelt [2 Punkte], muss 2) davon ausgegangen werden, dass Netscape trotz der Übernahme von AOL Time Warner nicht angemessen auf die Marktverdrängung reagieren kann [2 Punkte]

und muss 3) davon ausgegangen werden, dass der Wettbewerbsgrad auf dem Markt für Betriebssysteme auch weiterhin nicht zunimmt [2 Punkte].

*- Beachten Sie -*

*Auch wenn innerhalb jeder der Fragen mehr als 20 Punkte erreicht werden konnten, wurden pro Frage lediglich 20 Punkte angerechnet. Kein Punkttransfer zwischen den Aufgaben!*